



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

- Mit Postzustellungsurkunde -

Lattermann GmbH
Herr Lattermann
Oststraße 20

07407 Rudolstadt

Aufgrund des Antrages der Fa. Lattermann GmbH vom 17.09.2014 erlässt
das Thüringer Landesverwaltungsamt den

Genehmigungsbescheid K 0063/1

I.

Gemäß § 15 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

wird hiermit der

Lattermann GmbH

die Genehmigung erteilt, unter Aufsicht des Genehmigungsinhabers stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen (nachstehend Bezugspersonen genannt) tätig werden zu lassen.

Die genehmigte Tätigkeit erstreckt sich auf Technische Dienstleistungen sowie Demontage- und Rückarbeiten in Kernkraftwerken bzw. Forschungseinrichtungen im gesamten Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung.

Die Genehmigung ist bis zum 30.09.2019 befristet.

Seite 1 von 9

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Fröhlich

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737605
Telefax 0361 37-737848

martina.froehlich@tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

420-27-8721-03-568

Weimar
25.09.2014

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

1. Verantwortliche Personen für den Strahlenschutz:

1.1 Strahlenschutzverantwortlicher (gemäß § 31 Abs. 1 StrlSchV)

1.1.1 Genehmigungsinhaber:

Lattermann GmbH
Oststraße 20
07407 Rudolstadt

1.1.2. vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Helmut Lattermann
geboren am 21.04.1950 in Rudolstadt

1.2. Strahlenschutzbeauftragte (gemäß § 31 Abs. 2 StrlSchV)

1.2.1 für den Strahlenschutz in der Anlage oder Einrichtung, in der die Bezugspersonen tätig werden, der für diese Anlage oder Einrichtung benannte Strahlenschutzbeauftragte.

1.2.2 für die verbleibenden organisatorischen Sorgepflichten nach der Strahlenschutzverordnung:
Weisungsberechtigt gegenüber den eingesetzten Bezugspersonen

Herr Bert Schilling
geboren am 27.07.1958 in Freital

2. Diese Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

2.1 Der Genehmigungsbescheid mit zugehörigen Anlagen sowie eventuellen Nachträgen ist den Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu bringen.

Diese Unterlagen (einschließlich der unter Pkt. II genannten Antragsunterlagen) sind der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 StrlSchV liegt vor, sie ist zu aktualisieren, zur Einsichtnahme auszulegen, in die Unterweisungen gemäß § 38 StrlSchV einzubeziehen und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3 Die Bezugspersonen sind mindestens einmal im Jahr aktenkundig nach § 38 StrlSchV zu unterweisen. Die Unterweisung ist in verständlicher Form durchzuführen.

2.4 Zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung, in der Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in der fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden sollen oder Aufgaben wahrnehmen, ist eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes von Bezugspersonen (Abgrenzungsvertrag) vor Beginn der Beschäftigung abzuschließen. Der Abgrenzungsvertrag ist der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

In den Abgrenzungsvertrag sind auch die Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung aufzunehmen. Der Abgrenzungsvertrag muss dabei mindestens folgende Punkte berücksichtigen:

2.4.1 Die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und sonstigen Verwaltungsakte (z.B. Anordnung), die für Bezugspersonen von Bedeutung sind oder von diesen zu beachten sind, sind dem Inhaber dieser Genehmigung und den betroffenen Bezugspersonen mitzuteilen.

2.4.2 Besondere Vorkommnisse, die Bezugspersonen betreffen (wie z.B. sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse, wobei Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sein können, oder Überschreitungen von Körperdosisgrenzwerten), sind dem Inhaber dieser Genehmigung unverzüglich mitzuteilen.

2.4.3 Die Ermittlung der Körperdosis von Bezugspersonen im Zusammenhang mit der Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen ist dem Inhaber dieser Genehmigung schriftlich mitzuteilen, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen wurden oder werden konnten.

2.4.4 Die Bezugspersonen dürfen besonders zugelassenen Strahlenexpositionen nach § 58 StrlSchV oder Strahlenexpositionen bei Personengefährdung oder Hilfeleistung nach § 59 StrlSchV nur dann ausgesetzt werden, wenn der Inhaber dieser Genehmigung oder ein von ihm im Abgrenzungsvertrag hierfür benannter Strahlenschutzbeauftragter seine Zustimmung erteilt hat.

2.5. Der Strahlenschutzverantwortliche der betreffenden Anlage oder Einrichtung ist vom Strahlenschutzverantwortlichen der Bezugspersonen von Überschreitungen der zulässigen Dosisgrenzwerte bei Bezugspersonen unverzüglich zu unterrichten, sofern diese durch Tätigkeiten in der betreffenden Anlage oder

Einrichtung verursacht wurden oder die Einsatzfähigkeit bestimmter in der Anlage oder Einrichtung tätigen Personen einschränken.
Die Werte sind in den Strahlenpass einzutragen.

- 2.6 Bei allen, mit den genehmigten Tätigkeiten beauftragten Bezugspersonen ist die Personendosis zu messen.

Die Ausgabe und Auswertung der amtlichen Dosimeter gemäß § 63 Abs. 3 StrlSchV ist bei der Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutz Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern, Innovationspark Wuhlheide, Köpenicker Straße 325, Haus 41 in 12555 Berlin zu beantragen.

- 2.7 Die Bezugspersonen sind dazu verpflichtet, auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen Personendosimeter zu tragen (z.B. Dosimeter zur Ermittlung der Tages- oder Neutronendosis) und vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung durchzuführende Kontaminations- und Inkorporationsüberwachung zu dulden.

- 2.8 Besteht der Verdacht, dass die Körperdosis durch Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper ein Zehntel des Grenzwertes für die effektive Dosis von 20 mSv/a gemäß § 55 Abs. 1 StrlSchV bzw. ein Zehntel der Organdosisgrenzwerte gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 StrlSchV überschreitet, ist das Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Karl-Liebknecht-Straße 4 in 98527 Suhl zu verständigen. Diese Behörde entscheidet über das Erfordernis einer Inkorporationsmessung.

- 2.9 Neben Strahlenexpositionen der Bezugsperson, die bei Arbeiten in Anlagen oder Einrichtungen in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland auftreten, sind auch berufliche Strahlenexpositionen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung erfolgen, sowie berufliche Strahlenexpositionen aus dem Anwendungsbereich der Röntgenverordnung in den Strahlenpass einzutragen.

- 2.10 Der gemäß § 40 Abs. 2 StrlSchV für die Bezugsperson erforderliche Strahlenpass nach dem Muster der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Abs. 2, § 95 Abs. 3 StrlSchV und § 35 Abs. 2 RöV vom 20.07.2004 (BAnz. Nr. 142a vom 21.07.2004 S. 1) ist beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Karl-Liebknecht-Straße 4 in 98527 Suhl, registrieren zu lassen.

- 2.11 Dem Strahlenschutzverantwortlichen, in dessen Anlage oder Einrichtung die Bezugsperson tätig werden soll, ist eine vollständige

Kopie dieser Genehmigung sowie der Strahlenschutzanweisung des Genehmigungsinhabers gegen eine Empfangsbestätigung zuzustellen.

2.12 Es ist eine Strahlenschutzdatei zu führen, die dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Karl-Liebknecht-Straße 4 in 98527 Suhl, erstmalig vor Aufnahme der Tätigkeit und danach bei personellen Änderungen zu übermitteln sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

In dieser Strahlenschutzdatei sind neben Inhalten und Zeitpunkten der Unterweisungen nach § 38 StrlSchV alle zur Führung des Strahlenpasses notwendigen Angaben für die Bezugsperson zu dokumentieren, insbesondere

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Strahlenpassnummer,
4. Registrierdatum des Strahlenpasses,
5. Einsatzorte, in denen die Bezugsperson beschäftigt war.

2.13 Diese Genehmigung und beglaubigte Kopien sind an die zuständige Aufsichtsbehörde zurückzugeben, wenn die hiermit genehmigte Tätigkeit aufgegeben (eine Verzichtserklärung ist beizulegen) oder diese Genehmigung durch eine andere ersetzt wird.

3. Kosten:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verfahren werden Gebühren in Höhe von **250,00 €** erhoben.

II.

ANTRAGSUNTERLAGEN:

Der Genehmigungsbescheid wird nach Maßgabe der mit Schreiben vom 17.09.2014 eingereichten und der bereits vorliegenden Unterlagen erteilt.

Dies sind:

- Antrag auf Genehmigung vom 25.08.2014 i.V.m. Schreiben vom 17.09.2014,

- Ausdruck HRB 510429 des AG Jena, Abruf vom 06.08.2014,
- Führungszeugnis über Herrn Lattermann vom 07.11.2008,
- Unterlagen zu Herrn Schilling:
 - ° Bestellung vom 01.06.2010,
 - ° Bescheinigung der Fachkunde im StrlSch vom 02.10.2006,
 - ° Nachweis über Aktualisierung der Fachkunde vom 17.11.2011,
- Strahlenschutzanweisung vom 01.02.2009,

Diese Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

III.

HINWEISE:

1. Die Genehmigung ersetzt nicht die gegebenenfalls nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen.
2. Auf die Erteilung nachträglicher Auflagen aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG sowie die Rücknahme und den Widerruf dieser Genehmigung gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 AtG wird aufmerksam gemacht.
3. Diese Genehmigung ist nicht übertragbar.
4. Eine Ausfertigung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils aktuellen Fassung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Jeder Wechsel der zur Vertretung des Genehmigungsinhabers berechtigten Person ist der zuständigen Genehmigungsbehörde (Pkt. III. 8) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
6. Der zuständigen Genehmigungsbehörde ist gemäß § 31 Abs. 4 StrlSchV die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten mit Angabe der betrieblichen Entscheidungsbereiche, Änderungen dieser Bereiche sowie das Ausscheiden aus ihrer Funktion unverzüglich anzuzeigen.
7. Auf folgende Vorschriften der StrlSchV wird besonders hingewiesen:
 - § 40 Zu überwachende Personen
 - § 41 Ermittlung der Körperdosen

§ 42 Aufzeichnungs- und Anzeigepflicht
§ 60 Erfordernis der arbeitsmedizinischen Vorsorge

8. Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 19 AtG ist der Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) Regionalinspektion Gera, Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV - Ref. 420, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar.

9. Die Strahlenpässe entsprechend Nebenbestimmung Pkt. I.2.9 können vom Deutschen Gemeindeverlag, Luxemburger Straße 77 in 50674 Köln bezogen werden.

IV.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahren
Der Antrag der Fa. Lattermann GmbH vom 25.08.2014 bezieht sich auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 15 StrlSchV zur Ausführung genehmigungsbedürftiger Tätigkeiten in fremden Anlagen oder Einrichtungen.
Es war somit zu prüfen, ob insgesamt die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 StrlSchV auf Grund der vorhandenen Unterlagen gegeben sind, und eine Genehmigung nach § 15 StrlSchV zu erteilen ist.
2. Beschreibung des Genehmigungsbescheides
Die Fa. Lattermann GmbH beantragt die Genehmigung, die unter ihrer Aufsicht stehenden Personen als beruflich strahlenexponierte Personen (Bezugspersonen) in Kontrollbereichen und im gesamten Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung tätig werden zu lassen.
3. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs.1 Nr.1 und 2 StrlSchV
Der zuständigen Genehmigungsbehörde liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben. Die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der Zuverlässigkeit liegen vor.

Herr Schilling nimmt die Aufgaben des Strahlenschutzbeauftragten wahr. Er ist bereits aus anderen Genehmigungen bekannt. Tatsachen, die Bedenken an ihrer Zuverlässigkeit aufkommen lassen, liegen nicht vor. Die Unterlagen zum Nachweis der erforderlichen Fachkunde wurden vorgelegt.

4. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs.1 Nr.3 StrlSchV
Ein Strahlenschutzbeauftragter ist für einen sicheren Umgang ausreichend.
5. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs.1 Nr.4 StrlSchV
Die Belehrung der Bezugspersonen im Strahlenschutz ist durch die Nebenbestimmungen I.2.3 geregelt und wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde überwacht.
6. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs.1 Nr.5 StrlSchV
Bei Einhaltung der unter Pkt. I.3 dieses Bescheids erteilten Nebenbestimmungen sind die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchV erfüllt.
7. Befristung
Die Befristung ergibt sich aus der Mustergenehmigung (RdSchr. D. BMU v. 21.09.1990, GMBI. I S. 848)
8. Begründung der Nebenbestimmungen
Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden.
Die Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich.
9. Zusammenfassende Würdigung
Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 StrlSchV erfüllt sind. Daher ist die Genehmigung zu erteilen.

V.

1. Der Bescheid ist gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23.09.2005, zuletzt geändert durch

Artikel 9 des Thüringer Haushaltbegleitgesetz 2012 vom 21.12.2011
(Thüringer GVBl. Nr. 12 vom 30.12.2011 S.531) kostenpflichtig.

2. Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von **250,00 €** erhoben.
3. Der Gesamtbetrag in Höhe von **250,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt,

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzeichens **0334144793587** zu überweisen.

4. Begründung der Kostenentscheidung
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abs. 6 Nr. 3.7 des Anhangs zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14.10.2011 (Thüringer GVBl. Nr. 10 S. 297 vom 28.11.2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.03.2013 GVBl. S. 66).

VI.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße in 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Selent

Seite 9 von 9